

urteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urteile zu bestimmen.

## § 53.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Strafurtheils wegen des im § 45 bezeichneten Vergehens die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im § 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden, und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Kaution zu bewilligen.

## § 54.

Der Urheber kann unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen jeden, dem ein Eingriff (§ 15) zur Last fällt, ferner gegen alle Personen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider hergestellte Vervielfältigungen oder Nachbildungen eines Werkes gewerbemäßig feilhalten, verkaufen oder in sonstiger Weise verbreiten, die ihm nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Ansprüche im Zivilrechtswege geltend machen.

Er ist insbesondere befugt, die Klage auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu erheben, und, selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von diesem Schadenersatz bis zur Höhe der erfolgten Bereicherung zu fordern, ferner zu verlangen, daß das Zivilgericht auf die Vernichtung und beziehungsweise Unbrauchbarmachung der im § 50 bezeichneten Gegenstände erkenne.

## § 55.

Werden Schadenersatzansprüche der in den §§ 14 und 54 bezeichneten Art vor dem Zivilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

## § 56.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigenkollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigenkollegien und die Geschäftsordnung derselben ist im Verordnungswege zu regeln.

## V. Abschnitt.

## Ausländische Urheberrechte.

## § 57.

Der Schutz der Urheberrechte bei Werken, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erschienen sind, wird, wenn die Urheber nicht österreichische Staatsangehörige sind, durch die Staatsverträge geregelt.

Das mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber vom 10. Mai 1887 (Gesetz vom 16. Februar 1887, R. G. Bl. Nr. 14, und Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 76), dann der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Dezember 1866, R. G. Bl. Nr. 169, und der Staatsvertrag mit Italien vom 8. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1891, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Auf ein im Deutschen Reiche erschienenenes Werk eines Urhebers, der nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, und auf ein nicht erschienenenes Werk eines deutschen Staatsangehörigen finden, insofern hinsichtlich des Werkes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert, als in dem Deutschen Reiche selbst.

## VI. Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 58.

Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Presseerzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehenden Gesetze und Vorschriften bleiben unverändert aufrecht.

## § 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben erschienenen Werke insoweit Anwendung, als nicht einzelne der durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährten Fristen länger sind, als die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen.

Die bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung, wie Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu beflagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier

Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, ein Inventar dieser Gegenstände aufgenommen worden ist und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, dramatisch-musikalischen, musikalischen und choreographischen Werke können auch ferner aufgeführt werden.

Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventars und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren ist vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungsblatte zu erlassen.

## § 60.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien beauftragt.

## Bemischtes.

Dissertationen, Habilitationsschriften, Programmschriften u. — Ueber die Litteratur der Dissertationen, Programme und anderen Abhandlungen ähnlichen Ursprungs, die dem Buchhandel meist fremd bleiben, teilte uns Herr Gustav Fock in Leipzig die folgenden unterrichtenden Angaben mit:

Seit September 1891 sind innerhalb Jahresfrist 3630 verschiedene Doktor-Dissertationen, Habilitationsschriften, Programmabhandlungen u. bei der »Zentralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig« eingegangen und in dem von derselben herausgegebenen »Bibliographischen Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätschriften«, der einzigen Bibliographie für diese Litteratur, verzeichnet worden. Die Mehrzahl dieser Schriften ist nicht in den Handel gekommen. Auf die einzelnen Fachwissenschaften verteilen sich diese 3630 Schriften folgendermaßen: Klassische Philologie und Altertumswissenschaften 373; Neuere Philologie 274; Orientalia 56; Theologie 47; Philosophie 57; Pädagogik 208; Geschichte mit Hilfswissenschaften 167; Geographie 19; Rechts- und Staatswissenschaften 317; Medizin 1256; Beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik, Geologie u.) 155; Exakte Wissenschaften (Mathematik, Physik, Astronomie u.) 223; Chemie 373; Bildende Künste 31; Musik 5; Landwirtschaft 17; Verschiedenes (Gelegenheitsreden, Bibliothekswesen u.) 52.

Neue Erfindung. Telephotographie. — Vor längeren Jahren erregte die Erfindung Casellis, die durch Meyer und Edison verbessert worden ist, Handschriften und lineare Zeichnungen durch den Telegraphen auf weite Entfernungen im Faksimile zu übermitteln, Aufsehen. Diese Erfindung des sogenannten Pan- oder Kopiertelegraphen ist nunmehr durch den Amerikaner Anschütz in Cleveland einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht worden, nachdem es diesem kürzlich gelungen sein soll, in gleicher überraschender Weise auch vollkommene Bilder mit allen ihren Schattierungen und Abtönungen an irgend einem weit entfernten Punkte durch den elektrischen Leitungsdraht originalgetreu wiederzugeben. Ueber das Verfahren berichtet die Electrical Review folgendes:

»Zunächst wird von dem Gegenstande, dessen Bild telegraphiert werden soll, eine photographische Aufnahme auf einer Chromgelatineplatte gemacht, das ist auf einer Glasplatte, welche mit einer dünnen Schicht einer Mischung von Gelatine und chromsaurem Kali überzogen ist. Im Lichte erhärtet diese Mischung und verliert ihre Löslichkeit im Wasser. Behandelt man demnach eine solche Platte, nachdem sie in der photographischen Kamera exponiert worden, mit Wasser, so wird an den vom Lichte nicht getroffenen Stellen die Gelatine gelöst. Es entstehen Vertiefungen, und man erhält von dem aufgenommenen Gegenstande eine Art von Reliefbild, ein Verfahren, welches als Grundlage photolithographischer Druckmethoden bereits in ausgedehnter Anwendung ist. Herr Anschütz löst jedoch die Gelatineschicht von der Platte ab und bringt sie auf den Cylinder eines Phonographen, wo sie nunmehr dieselbe Rolle spielt, wie ein gewöhnliches Phonogramm. Der Vorgang beim Phonographen ist ja jedermann bekannt: Ein mit einer Wachsschicht bekleideter Cylinder erhält durch ein Uhrwerk zugleich mit einer gleichförmigen Drehung eine fortschreitende Bewegung, so daß ein auf der Wachsschicht gleitender Stift in diese eine Schraubenslinie einzeichnet. Dieser Stift ist aber an einer Membran befestigt und bringt demnach, wenn die Membran durch Töne in Schwingungen versetzt wird, Eindrücke von wechselnder Tiefe hervor, ein Phonogramm, welches den Vorgang in umgekehrtem Sinne zu wiederholen, also die Schallschwingungen zu reproduzieren gestattet. Auf gleiche Weise versetzt aber auch die Gelatineplatte des Herrn Anschütz mit ihren Erhöhungen und Vertiefungen die Membran des Phonographen in Schwingungen, und diese können — obschon sie zu langsam erfolgen, um sich dem Ohre irgendwie bemerkbar zu machen — mit Hilfe einer dem Telephon nachgebildeten Vorrichtung elektrische Ströme